

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10492 –**

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)

A. Problem

Ersetzung der bisher in Papierform ausgestellten Entgeltbescheinigungen der Arbeitgeber durch eine elektronische Fassung mit Zugriffsmöglichkeit für die Leistungsbehörden bei der Beantragung von Sozialleistungen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen Kosten beim Bund sowie bei den Ländern und den Gemeinden.

Der Bund übernimmt in Form eines zinslosen Darlehens für den Zeitraum 2009 bis einschließlich 2013 die Kosten für Einrichtung und Betrieb der Datenbank und der zugehörigen Verfahrensstellen. Die Kosten belaufen sich auf jährlich 11 Mio. Euro, die Gesamtkosten betragen 55 Mio. Euro. Die Rückzahlung des Darlehens wird über einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend ab 2019, über einen Aufschlag auf die Entgelte für den Datenabruf erfolgen.

Nach Schätzungen der Bundesagentur für Arbeit führt die Einführung des ELENA-Verfahrens zu einer einmaligen Kostenbelastung in Höhe von rund 31 Mio. Euro, die aber durch Einspareffekte aufgewogen werden. Durch die vorhergesehene Kostenübernahmeregelung für das qualifizierte Zertifikat können bei der Bundesagentur für Arbeit Mehrbelastungen in Höhe von bis zu 25 Mio. Euro im Jahr 2012 entstehen, die Mehrbelastung in den Folgejahren wird deutlich darunter liegen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ab dem Jahr 2014 die Kosten für den Betrieb der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren in Form eines Abrufentgeltes auf die abrufenden Behörden umgelegt werden.

Für die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung entstehen durch die Einrichtung und den Betrieb der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren keine Mehrbelastungen.

E. Sonstige Kosten

Vollzugskosten sowie Haushaltsausgaben entstehen bei Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sowie den Sozialversicherungsträgern, da diese künftig als Arbeitgeber Daten in elektronischer Form an die Zentrale Speicherstelle übermitteln müssen. Diese Kosten und die ihnen gegenüberstehenden Einspareffekte lassen sich derzeit nicht genau beziffern.

Zudem fungieren die Agenturen für Arbeit als Anmeldestellen, wobei zu einem zusätzlichen Personal- und Sachbedarf keine Aussage getroffen werden kann.

Die Unternehmen werden durch die erforderliche Umstellung der Software finanziell belastet. Diese Belastung entsteht bei der Integration des Verfahrens in das vorhandene Meldeverfahren für die Sozialversicherung. Diese Kosten werden durch die Einspareffekte aber mehr als aufgewogen. Nach den vorliegenden Untersuchungen liegt die Entlastung für die bisher benannten Leistungsbereiche bei rund 85,6 Mio. Euro im Jahr.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, während Auswirkungen auf die Einzelpreise nicht ausgeschlossen werden können.

F. Bürokratiekosten

Dieses Gesetz bewirkt trotz neuer Informationspflichten insgesamt einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Bürokratiekosten.

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Nach § 95 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden sechs bestehende Informationspflichten der Unternehmen als Arbeitgeber auf die elektronische Meldung umgestellt und insoweit geändert. Es werden vier Informationspflichten neu eingeführt. Insgesamt ist eine Entlastung der Unternehmen in Höhe von rund 85,6 Mio. Euro zu erwarten.

b) Bürokratiekosten der Bürger

Für den Bürger werden drei Informationspflichten eingeführt. Es fallen die Kosten des Zertifikates der elektronischen Signatur an, die zukünftig bei rund drei Euro pro Jahr liegen dürften. Die abrufenden Behörden erstatten ihren Leistungsempfängern auf Antrag die Kosten, die mit der erstmaligen Vergabe des Zertifikates entstehen.

c) Bürokratiekosten der Verwaltung

Für die Verwaltung (abrufende Behörden) werden zehn neue Informationspflichten eingeführt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10492 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe zu § 97 wie folgt gefasst:

„§ 97 Pflichten des Arbeitgebers“.

b) In Nummer 7 Buchstabe b wird das Wort „Einkommensnachweises“ durch das Wort „Entgeltnachweises“ ersetzt.

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Einkommensnachweises“ durch das Wort „Entgeltnachweises“ ersetzt.

bbb) Die Nummer 4 wird gestrichen.

ccc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

bb) § 97 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird vor den Wörtern „die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs“ die Angabe „4.“ eingefügt.

bbb) In Satz 3 werden das Wort „Verwaltungsverfahren“ durch die Wörter „Verwaltungs- und Gerichtsverfahren“ ersetzt und nach dem Wort „wird“ die Wörter „und der Arbeitgeber davon Kenntnis hat“ eingefügt.

ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitteilung hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verwaltungsentscheidung zu erfolgen.“

cc) § 99 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die vom Arbeitgeber nach § 97 Abs. 1“ die Wörter „in verschlüsselter Form“ eingefügt.

bbb) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt.

ccc) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Datenbank-Hauptschlüssel wird durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verwaltet.“

ddd) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zentrale Speicherstelle hat ein gespeichertes Datum automatisch zu löschen, sobald die Ansprüche, für deren Geltendmachung es nach den in § 95 Abs. 1 genannten Gesetzen erforderlich ist, erloschen sind, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.“

dd) In § 100 Abs. 7 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt.

ee) In § 101 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt.

ff) § 102 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Zulassung zum Abrufverfahren nach § 99 Abs. 7 benennt die abrufende Behörde der Zentralen Speicherstelle einen verantwortlichen Mitarbeiter. Dieser ist für die Verwaltung der Abrufbefugnisse der Bediensteten dieser Behörde zuständig. Der Umfang der jeweiligen Abrufbefugnis ist der Zentralen Speicherstelle mitzuteilen. Änderungen hinsichtlich der befugten Bediensteten oder der Abrufbefugnisse sind der Zentralen Speicherstelle unverzüglich mitzuteilen. Jeder Abrufberechtigte muss sich für den jeweiligen Abruf gegenüber der Zentralen Speicherstelle persönlich als Behördenmitarbeiter mit seiner sicheren Authentisierungseinheit nach dem Signaturgesetz authentisieren.“

bbb) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt.

gg) § 103 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einverständnis“ die Wörter „gegenüber der Zentralen Speicherstelle“ eingefügt.

bbb) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Leerzeichen vor dem Komma gestrichen.

ccc) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Aufforderung nach Satz 1 ist der Teilnehmer darüber zu informieren, bis zu welcher Höhe die Kosten als angemessen anerkannt werden.“

d) Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 97 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 97 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

e) Die Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. § 118 wird wie folgt gefasst:

„§ 118
Bundeseinheitliche Regelung

Von den in § 95 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 99 Abs. 7 und den §§ 102 und 103 Abs. 3, 4 und 6 getroffenen Regelungen des Verfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

f) In Nummer 14 wird § 119 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) Der Arbeitgeber bleibt unbeschadet der Meldungen nach § 97 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2011 verpflichtet, die erfassten Nachweise auch in der bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorgeschriebenen Form abzugeben, soweit in dem für den jeweiligen Nachweis geltenden Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

2. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8
Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

§ 21 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ist § 7g Abs. 1 bis 4 und 7 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3.2 wird aufgehoben.

bb) Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 die auf erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, und die auf Sonderabreibungen entfallenden Beträge,“.

cc) Nummer 5.3 wird aufgehoben.‘

3. In Artikel 11 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 3, 4, 9 Nr. 1 und Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b treten am 1. Januar 2012 in Kraft.“

Berlin, den 21. Januar 2009

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**Edelgard Bulmahn**
Vorsitzende**Doris Barnett**
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Doris Barnett

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf 16/10492 wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2008 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zur Beratung nach § 96 GO überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Jährlich werden in der Bundesrepublik Deutschland rund 60 Mio. Entgeltbescheinigungen von den annähernd drei Millionen Arbeitgebern in Papierform bei Behörden und Gerichten vorgelegt, um zum Beispiel den Anspruch auf Arbeitslosengeld und sonstige Leistungen zu belegen. Untersuchungen haben ergeben, dass sich die Kosten für eine auszustellende Bescheinigung auf rund 10 Euro, nach anderen Berechnungen auf etwa 5 Prozent der gesamten Kosten der Personalverwaltung belaufen.

Von daher biete es sich nach Auffassung der Bundesregierung an, von der papiergebundenen auf eine elektronische Bescheinigung umzustellen, über die die Daten auch digital und damit Kosten sparend von den Leistungsbehörden weiterverwendet werden können. Durch das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) sollen die monatlichen Meldungen mit den Bescheinigungsdaten für den Beschäftigten durch die Arbeitgeber zentral in einer Datenbank zusammengeführt werden. Aus dieser Datenbank sollen berechnigte Behörden bei Bedarf die Daten abrufen können, die sie als Grundlage der Leistungsberechnung benötigen. Da diese Daten besonders sensibel sind, müssen sie technisch besonders geschützt werden.

Eine Voraussetzung soll sein, dass sich der Beschäftigte bei ELENA anmeldet, weiter müssen sich Zugangsberechtigte der Leistungsbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur vor dem Zugriff auf die Daten ausweisen.

Wegen der Einzelheiten des Gesetzentwurfes wird auf die Drucksache 16/10492 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10492 in der Fassung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 16(9)1358(neu) seiner 123. Sitzung am 21. Januar 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10492 in der Fassung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 16(11)1267 in seiner 111. Sitzung am 21. Januar 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuss berichtet zu den Kosten nach § 96 GO gesondert an das Plenum.

IV. Abgelehnte Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die folgenden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(9)1359 und 16(9)1360 fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

a) Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1359

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wolle beschließen:

Gespeicherte Daten fristgerecht löschen

§ 99 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die zentrale Speicherstelle hat ein gespeichertes Datum und damit die zugehörigen Daten automatisch zu löschen, sobald die Ansprüche, für deren Geltendmachung es nach den in § 95 Abs. 1 genannten Gesetzen erforderlich ist, erloschen sind, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.“

Begründung:

Im Sinne des Datenschutzes sollte die Speicherung der Daten auf ein Minimum begrenzt werden. Zu diesem Zweck sollten Daten sofort gelöscht werden, wenn sie im ELENA-Verfahren nicht mehr gebraucht werden. Dies ist spätestens nach fünf Jahren bei allen Daten der Fall.

b) Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1360

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wolle beschließen:

Einrichtung und Benennung einer unabhängigen Treuhänderstelle

Zu § 96 wird hinzugefügt:

Abs. 4: Der Schlüssel zur Ver- und Entschlüsselung (Masterkey) der bei der Zentralen Speicherstelle gespeicherten Daten wird von einer unabhängigen Treuhänderstelle aufbewahrt. Als unabhängige Treuhänderstelle wird die Bundesnotarkammer beauftragt.

Begründung:

Zur Sicherstellung des technisch-organisatorischen Datenschutzes ist die unabhängige Treuhänderstelle notwendig. Mit der Treuhänderstelle kann auch die Beschlagnahme der im Verfahren verarbeiteten Daten verhindert werden, weil der Staat keinen Zugriff auf die Bundesnotarkammer hat. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer als Zertifizierungsdiensteanbieter im Rahmen des Signaturgesetzes verfügt bereits über einschlägige Erfahrungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 21. Januar 2009 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1358(neu) ein. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zwei Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(9)1359 und 16(9)1360 ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** erläuterten, das Gesetz bilde im Rahmen des Bürokratieabbaus und der Kostenreduzierung einen wichtigen Baustein, weil danach künftig Entgeltnachweise zur Leistungsberechnung zentral über eine Datenbank statt in Papierform zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Sicherheit des Systems werde durch einen zertifizierten Schlüssel, der Voraussetzung für die Antragsbearbeitung sei, gewährleistet. Der so genannte Masterkey solle beim Bundesdatenschutzbeauftragten als Zertifizierungsstelle hinterlegt werden. Aus Praktikabilitätsgründen werde dies der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Deponierung bei der Notarkammer vorgezogen. Im Übrigen seien die Forderungen des Bundesdatenschutzbeauftragten in Bezug auf Löschfristen im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD berücksichtigt worden.

Durch ELENA könne die Bescheinigung in Papierform eingespart werden und durch die Weiterverarbeitung der elektronischen Daten könne der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Später solle das System auch für die Wohngeldrechnung genutzt werden. Die Entscheidung für das System sei auch ein Signal an die IT-Branche.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah ebenfalls die Vorteile der elektronischen Entgeltbescheinigung. Allerdings folge sie der Auffassung des Bundesdatenschutzbeauftragten, die Zertifizierungsstelle bei einer unabhängigen Treuhänderstelle anzusiedeln. Hierzu eigne sich die Bundesnotarkammer, da diese von Weisungen unabhängig sei. Zudem sei die Kammer bereits ein erfahrener Zertifizierungsdiensteanbieter im Rahmen des Signaturgesetzes.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 16(9)1358(neu) zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Ablehnung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksache 16(9)1359 und 16(9)1360 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/10492 in der Fassung des angenommenen Änderungs-

antrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1358(neu) zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Diese redaktionelle Bereinigung ist nötig, damit die Angaben der Inhaltsübersicht mit der Überschrift des § 97 SGB IV-E übereinstimmen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Sprachliche Bereinigung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Nummer 4 wird auf Wunsch des Bundesrates gestrichen, da sich die Länder gegen eine Anwendung des ELENA-Verfahrens auf den Bereich Wohnraumförderung in der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 561/08 (Beschluss) Nummer 13) ausgesprochen haben.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Nummerierung ist nach der Streichung der Nummer 4 entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Hier lag ein redaktionelles Versehen vor, die Aufzählung umfasst vier Punkte.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Aus der Gesetzesbegründung, die beispielhaft auf die Rechtskraft eines Urteils verweist, ergibt sich, dass die Löschung der Protokollierung nicht bereits bei Abschluss des Verwaltungsverfahrens, sondern gegebenenfalls erst bei Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen soll. Dies muss auch aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst erkennbar sein.

Durch § 97 Absatz 2 Satz 3 SGB IV-E wird der Arbeitgeber verpflichtet, die Löschung der Protokollierung bis zum Ende des Verwaltungsverfahrens auszusetzen. Dieser Pflicht kann er jedoch nur nachkommen, wenn er Kenntnis davon hat, dass ein entsprechendes Verfahren anhängig ist. Deshalb müssen die Verfahrensbeteiligten oder Gerichte gegebenenfalls der Löschung widersprechen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach § 97 Absatz 2 Satz 4 SGB IV-E setzt die Mitteilung des Verfahrensabschlusses durch die abrufende Behörde voraus. Die Verpflichtung ginge ins Leere, wenn für die Mitteilung selbst keinerlei Frist vorgegeben wäre.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Klarstellung auf Bitten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), damit besser zum Ausdruck kommt, dass der Arbeitgeber die Daten an die Zentrale Speicherstelle in verschlüsselter Form übermittelt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Lösungsregelung (§ 97 Absatz 2 SGB IV-E) gilt für die Zentrale Speicherstelle (§ 99 Absatz 2 Satz 4 und § 101 Absatz 2 Satz 3 SGB IV-E), die Registratur Fachverfahren (§ 100 Absatz 7 Satz 4 SGB IV-E) und die abrufenden Behörden (§ 102 Absatz 3 Satz 3 SGB IV-E) in gleicher Weise. Auf Grund eines redaktionellen Versehens wird auf § 97 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB IV-E verwiesen. Stattdessen ist nunmehr – auch auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 5 – auf § 97 Absatz 2 Satz 3 bis 5 SGB IV-E zu verweisen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderungen dienen aus Sicht des BfDI der Verbesserung des Datenschutzes.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die Änderungen dienen aus Sicht des BfDI der Klarstellung und der Verbesserung des Datenschutzes.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Lösungsregelung (§ 97 Absatz 2 SGB IV-E) gilt für die Zentrale Speicherstelle (§ 99 Absatz 2 Satz 4 und § 101 Absatz 2 Satz 3 SGB IV-E), die Registratur Fachverfahren (§ 100 Absatz 7 Satz 4 SGB IV-E) und die abrufenden Behörden (§ 102 Absatz 3 Satz 3 SGB IV-E) in gleicher Weise. Auf Grund eines redaktionellen Versehens wird auf § 97 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB IV-E verwiesen. Stattdessen ist nunmehr – auch auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 5 – auf § 97 Absatz 2 Satz 3 bis 5 SGB IV-E zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Lösungsregelung (§ 97 Absatz 2 SGB IV-E) gilt für die Zentrale Speicherstelle (§ 99 Absatz 2 Satz 4 und § 101 Absatz 2 Satz 3 SGB IV-E), die Registratur Fachverfahren (§ 100 Absatz 7 Satz 4 SGB IV-E) und die abrufenden Behörden (§ 102 Absatz 3 Satz 3 SGB IV-E) in gleicher Weise. Auf Grund eines redaktionellen Versehens wird auf § 97 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB IV-E verwiesen. Stattdessen ist nunmehr – auch auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 5 – auf § 97 Absatz 2 Satz 3 bis 5 SGB IV-E zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe ff**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Regelung dient aus Sicht des BfDI zur Klarstellung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Lösungsregelung (§ 97 Absatz 2 SGB IV-E) gilt für die Zentrale Speicherstelle (§ 99 Absatz 2 Satz 4 und § 101 Absatz 2 Satz 3 SGB IV-E), die Registratur Fachverfahren (§ 100 Absatz 7 Satz 4 SGB IV-E) und die abrufenden Behörden (§ 102 Absatz 3 Satz 3 SGB IV-E) in gleicher Weise. Auf Grund eines redaktionellen Versehens wird auf § 97 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB IV-E verwiesen. Stattdessen ist nunmehr – auch auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 5 – auf § 97 Absatz 2 Satz 3 bis 5 SGB IV-E zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe gg**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Teilnehmer haben ihr Einverständnis – im Wege direkter elektronischer Übermittlung – gegenüber der Zentralen Speicherstelle zu erklären, die es nach § 101 Absatz 1 Nummer 3 SGB IV-E zu prüfen hat. Ohne sein Vorliegen übermittelt die Zentrale Speicherstelle keine Daten. Die Ergänzung des Wortlauts erfolgt, um dies klarer herauszustellen und das Missverständnis zu vermeiden, die Teilnehmer hätten Ihr Einverständnis gegenüber der abrufenden Behörde zu erklären. Die abrufende Behörde muss aber die technischen Einrichtungen für eine direkte Einverständniserklärung an die Zentrale Speicherstelle bereithalten.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Leerstelle vor dem Komma ist ein redaktionelles Versehen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Da die Kostenerstattung gemäß § 103 Absatz 6 Satz 1 SGB IV-E nur in angemessener Höhe erfolgt, wäre es ohne die Aufklärung durch die Behörde denkbar, dass Teilnehmer auf Grund mangelnder Kenntnis der marktüblichen und damit angemessenen Preise einen überhöhten Preis bezahlen, der nicht voll erstattet wird. Sofern der Teilnehmer über die Höhe der maximal erstattungsfähigen Kosten informiert wird, ist dieses Risiko verringert. Die Informationspflicht verursacht der Behörde keinen nennenswerten Aufwand, da ihr die Höhe des marktüblichen Preises bekannt sein muss, um die nach § 103 Absatz 6 Satz 1 SGB IV-E erforderliche Kostenentscheidung treffen zu können.

Zu Buchstabe d**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Hier lagen jeweils redaktionelle Versehen vor, so dass auf die falschen Sätze verwiesen wurde.

Zu Buchstabe e

Die Ausdifferenzierung der Norm erfolgt, um den Ausnahmecharakter des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes (GG) besser Rechnung zu tragen und allein Bestimmungen verfahrensrechtlicher Natur zu erfassen.

Zu Buchstabe f

Der Absatz 4 ist infolge eines redaktionellen Versehens sprachlich unrichtig, so dass er – ohne inhaltliche Änderung – neu gefasst werden muss.

Zu Nummer 2

Infolge der Streichung des bisherigen § 95 Absatz 1 Nummer 4 SGB IV-E (2. a) aa) werden die bislang in Artikel 8 vorgesehenen Änderungen im Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) hinfällig. Stattdessen wird auf Wunsch des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 561/08 (Beschluss) Nummer 20) eine Änderung des § 21 WoFG vorgesehen.

Zu Buchstabe a**Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**

Der geänderte § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG) lässt es nicht zu, § 21 Absatz 2 Nummer 3.2 WoFG im bisherigen Sinne weiter anzuwenden. Somit entfällt schon derzeit materiell die bisherige Anrechnung von Ansparabschreibungen bzw. des Investitionsabzugsbetrages bei der Einkommensermittlung in der sozialen Wohnraumförderung.

Durch die Änderung wird erreicht, dass für die fiktiven steuerlichen Begünstigungen und deren eventuelle Rückgängigmachung bei der sozialen Wohnraumförderung die einkommensteuerrechtlichen Regelungen weiterhin nicht übernommen werden. Dadurch wird auf den tatsächlichen Gewinn abgestellt.

Ergänzend zu dem Beschluss des Bundesrates sind nicht nur die Absätze 1 bis 4 des § 7g EStG im Rahmen der Einkommensermittlung nach § 21 WoFG nicht anwendbar, sondern

auch der Absatz 7. Dies ist erforderlich, um Personen, die an einer Personengesellschaft beziehungsweise einer Gemeinschaft beteiligt sind, bei der Einkommensermittlung nicht besser zu stellen als Einzelunternehmer und Einzelunternehmerinnen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufzählung in § 21 Absatz 2 Nummer 3.3 WoFG soll umgestellt werden, um zu verdeutlichen, dass die Bezugnahme auf § 7 EStG nur für erhöhte Absetzungen und nicht auch für Sonderabschreibungen gilt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisherige Regelung des § 21 Absatz 2 Nummer 5.3 WoFG kann entfallen, da die einer Tagespflegeperson gewährte laufende Geldleistung nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG bei dieser voll zu versteuern ist und damit bereits von § 21 Absatz 1 WoFG erfasst wird. Die Einordnung der laufenden Geldleistung als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit stellt ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 17. Dezember 2007 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege klar.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung der Aufzählung um Artikel 9 Nummer 1 und Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe b ist nötig um sicherzustellen, dass auch in der ELENA-Aufbauphase bis zum 31. Dezember 2011 die Arbeitgeber verpflichtet bleiben, ihren Beschäftigten die vom ELENA-Verfahren erfassten Nachweise auszustellen.

Berlin, den 21. Januar 2009

Doris Barnett
Berichterstatterin

